Ausschussbericht Beilage 2138

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Ing. Rudolf Strommer, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 2065) betreffend neue Regelungen für den Wehr- und Zivildienst (Zahl 21 - 1479) (Beilage 2138).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Ing. Rudolf Strommer, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend neue Regelungen für den Wehr- und Zivildienst, in seiner 43. Sitzung am Mittwoch, dem 27. November 2019, beraten.

Landtagsabgeordneter Ing. Strommer wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Entschließungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Maczek stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Maczek gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Ing. Rudolf Strommer, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend neue Regelungen für den Wehr- und Zivildienst, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Maczek beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 27. November 2019

Der Berichterstatter:
Ing. Strommer eh.

Der Obmann:
Dr. Rezar eh.

Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 27. November 2019

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 21 – 1479, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom …. betreffend Finanzierung des österreichischen Bundesheeres

Grundwehrdiener (Wehrdienst) und Zivildiener (Wehrersatzdienst) erfüllen gleichermaßen für das Land und seine Bevölkerung wertvolle Aufgaben. Grundwehrdiener stellen im Burgenland seit Jahren eine wichtige Ressource für die Durchführung des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres dar. Zivildiener wiederum sind, neben den Freiwilligen, eine wichtige Personalressource der Blaulicht- und Hilfsorganisationen. Grundvoraussetzung für die Absolvierung des Wehrdienstes bzw. Wehrersatzdienstes ist die Tauglichkeit des Stellungspflichtigen.
In den letzten Jahren ist die Zahl der als tauglich eingestuften Männer stark rückläufig. Die Tauglichkeit eines Stellungspflichtigen bemisst sich anhand von Wertungsziffern (WZ) von 0 bis 9 (0= Untauglich, 1= vorübergehend untauglich, 2-3= bestehende Einschränkungen (Heben/Tragen von Lasten, Marschbefreiungen etc.), 4-9= (nahezu) uneingeschränkt tauglich).
Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss der Taugliche (ab WZ 2-3) in der Lage sein, die Basisausbildung (Einzel-Grundausbildung eines Soldaten inkl. Schießen) zu absolvieren. Eine abgestufte "Diensttauglichkeit" ist daher schon jetzt ab der WZ 2-3 verwirklicht.
Bereits Ende 2018 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Projektgruppe eingesetzt, die mit der Optimierung und folgend Überarbeitung der medizinischen Tauglichkeitskriterien befasst ist. Erste Änderungen wurden kürzlich vorgenommen. Für eine Analyse der diesbezüglichen Auswirkungen ist der bisherige Beobachtungszeitraum allerdings noch zu kurz.
Um diesen Evaluierungsprozess nicht zu gefährden, muss die angespannte budgetäre Situation des österreichischen Bundesheeres sofort beendet werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- der ressortzuständige Finanzminister dem österreichischen Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend budgetäre Mittel zur Verfügung stellt.
- die Tauglichkeitskriterien für den Wehr- oder Wehrersatzdienst im Rahmen der oben beschriebenen Projektgruppe weiter evaluiert und anschließend entsprechend angepasst werden.